

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.08.2020

Geschäftszahl

Ra 2019/05/0069

Rechtssatz

§ 74 Abs. 2 Wr BauO in der hier maßgebenden Fassung LGBL Nr. 41/2005 hat nicht expressis verbis eine Hemmung der Bauvollendungsfrist durch das Verlängerungsansuchen geregelt. Eine derartige Regelung wurde erst mit der Novelle LGBL Nr. 69/2018, in Kraft getreten am 22. Dezember 2018, in den Wortlaut des § 74 Abs. 2 Wr BauO aufgenommen. Eine Auslegung des § 74 Abs. 2 Wr BauO im Sinne einer Hemmung (Ablaufshemmung, vgl. VwGH 28.4.2009, 2008/06/0241) muss allerdings auch bereits bezüglich der hier maßgebenden Rechtslage geboten erscheinen: Es kann nämlich nicht sein, dass das Erlöschen einer Baubewilligung - bei rechtzeitiger Einbringung des Fristverlängerungsansuchens, also noch vor Fristablauf (vgl. VwGH 20.10.2005, 2004/06/0070, 0072) - allein in der Hand der Behörde - im Hinblick insbesondere auf die Raschheit der Erledigung - läge (vgl. dazu VwGH 20.10.2005, 2004/06/0070, 0072, mwN, unter Hinweis auf gleichheitsrechtliche Überlegungen des VfGH in ähnlichen Zusammenhängen; vgl. weiters VwGH 11.3.2014, Ro 2014/05/0002, mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019050069.L02